

# Satzung des Judo-Club Schwenningen e.V.



## Inhalt

Allgemeines .....	2
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§2 Zweck und Ziel .....	2
§3 Gemeinnützigkeit, Aufwändungsersatz und Vergütungen .....	2
§4 Verbandsmitgliedschaften .....	3
Vereinsmitgliedschaft.....	3
§5 Mitgliedschaft.....	3
§6 Mitgliedsbeiträge .....	4
§7 Mitgliederrechte und -pflichten .....	4
Die Gliederung des Vereins .....	5
§8 Vereinsorgane .....	5
§9 Mitgliederversammlung .....	5
§10 Vorstand (geschäftsführende Vorstand) .....	6
§11 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand).....	7
§12 Vereinsjugend.....	8
§13 Kassenprüfer.....	8
§14 Ältestenrat.....	8
Sonstige Bestimmungen.....	9
§15 Vereinsordnungen.....	9
§16 Haftung im Verein .....	9
§17 Datenschutz im Verein .....	9
§18 Änderungen und Neufassung der Satzung.....	9
§19 Auflösung des Vereins .....	10

*Aus Gründen der Lesbarkeit ist nachfolgend die maskuline Schreibweise gewählt. Es werden damit weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger gleichermaßen angesprochen.*

## Allgemeines

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Judo-Club Schwenningen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Er ist unter der Nummer VR 600 372 in das Vereinsregister des Vereinsregistergerichts Freiburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Ziel

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Budo-Sportarten und der Jugendhilfe.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - Erteilen von theoretischem und praktischem Unterricht im Verlauf des Trainings,
  - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - Vorbereitung und Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und Meisterschaften,
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - Bewegungssport, insbesondere Gesundheitssport.

### §3 Gemeinnützigkeit, Aufwändungsersatz und Vergütungen

- 3.1 Der Judo-Club Schwenningen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.3 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Soweit gesetzliche Pauschal- und Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein für satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten den Mitgliedern des Gesamtvorstands (vgl. §11) eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 3.6 Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

## §4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied
- im Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB Süd) oder dessen Rechtsnachfolger,
  - im Badischen Judoverband e.V. (BJV) oder dessen Rechtsnachfolger,
  - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.

## Vereinsmitgliedschaft

### §5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein gliedert sich in
- Aktive oder ausübende Mitglieder,
  - Passive oder fördernde Mitglieder,
  - Kinder und Jugendliche,
  - Ehrenmitglieder.
- 5.2 Erwerb der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter der Antrag zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch
- Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - Tod,
  - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5.4 Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Der Austritt erfolgt zum Ende des aktuellen Kalenderjahres. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen hat der gesetzliche Vertreter die Austrittserklärung zu unterschreiben.
- 5.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit gegeben, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung gibt es keine Berufungsmöglichkeit an die

Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form bekanntgegeben.

- 5.6 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 5.7 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Umlagen und Gebühren erhoben werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 6.2 Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von maximal dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 6.4 Bei Beitragsrückstand erhält das Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung mit dem Hinweis auf einen möglichen Ausschluss aus dem Verein bei Nichtbezahlen.

## **§7 Mitgliederrechte und -pflichten**

- 7.1 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 7.2 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig gelten, können ihr Antrags- und Rederecht nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 7.3 Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie beschränkt Geschäftsfähige üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 7.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Adresse sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- 7.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, sowie der Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.

## Die Gliederung des Vereins

### §8 Vereinsorgane

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand (geschäftsführender Vorstand),
  - der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand),
  - die Kassenprüfer,
  - der Ältestenrat,
  - die Jugendversammlung.

### §9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands (i.d.R. des 1. Vorsitzenden),
  - Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands (i.d.R. des Kassierer),
  - Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters,
  - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - Wahl eines Wahlleiters,
  - Entlastung des Gesamtvorstands,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer sowie des Ältestenrats,
  - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung tritt ordnungsgemäß nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher in Textform, beispielsweise E-Mail oder Brief, mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse oder Postanschrift gerichtet ist.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 9.5 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Wenn ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 9.6 Stehen Wahlen des Vorstands an, wird zuerst ein Wahlleiter gewählt. Dieser darf nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.
- 9.7 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, die des 2. Vorsitzenden und des

Technischen Leiters in den Jahren mit geraden Zahlen.

Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds innerhalb des ersten Jahres der zweijährigen Amtsperiode, findet die Neuwahl nur für ein Jahr statt, damit der Turnus gewahrt bleibt.

- 9.8 Die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstands werden jährlich gewählt. Die Wahl ist en bloc möglich. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres, sofern das Amt keine volle Geschäftsfähigkeit voraussetzt.
- 9.9 Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.10 Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Vereinshomepage mindestens ein Tag vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- 9.11 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

## **§10 Vorstand (geschäftsführende Vorstand)**

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB (Vorstand) besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassierer,
  - dem Technischen Leiter.

Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung, insbesondere die Mitgliederverwaltung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Für jedes Geschäftsjahr sollte vom Vorstand ein Haushaltsplan nach Kostenstellen festgelegt werden.

- 10.2 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln, der Kassierer und der Technische Leiter nur gemeinsam. Für ein abgeschlossenes Sachgebiet kann durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam, gemäß §30 BGB, eine besondere Vertretung bestimmt werden. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Technische Leiter sind angewiesen, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 10.3 Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung ein und führt deren Vorsitz. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und er hat das Recht, Beschlüsse des Gesamtvorstands einer Mitgliederversammlung vorzulegen. Mit der Berufung und Durchführung kann der 1. Vorsitzende auch ein Mitglied des Vorstands oder des Gesamtvorstands seiner Wahl beauftragen.
- 10.4 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach der Beitrags- und Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen

des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Er hat den Kassenprüfern auf deren Verlangen die Vereinskassenführung vorzulegen.

- 10.5 Der Technische Leiter unterstützt vornehmlich bei Beschaffungen sowie bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- 10.6 Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, das Amt des ausscheidenden Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit auszuüben. Legen beide Vorsitzenden gleichzeitig das Amt nieder, muss innerhalb zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Neuwahlen der beiden Vorsitzenden durchführt.

## **§11 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)**

- 11.1 Der Gesamtvorstand setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt wurden. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind
- der Vorstand,
  - der Schriftführer,
  - die Abteilungsleiter,
  - der Jugendleiter,
  - weitere von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder bzw. Ämter.
- 11.2 Der Gesamtvorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Zu diesem Zweck sind Gesamtvorstandssitzungen abzuhalten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands zählen insbesondere
- Beschlüsse des Haushalts und eventueller Nachträge,
  - Bearbeitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Berichterstellung für die Mitgliederversammlung,
  - Organisation von Vereinsveranstaltungen
  - Beschlüsse über Anträge von Vereinsmitgliedern,
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - Ehrungen von Vereinsmitgliedern,
  - Erstellung und Pflege von Vereinsordnungen,
  - Benennung von Übungsleiter, Trainer und Betreuer,
  - Gründung und Schließung von Abteilungen.
- 11.3 Der Schriftführer übernimmt die Protokollführung bei allen Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er unterstützt den Vorstand in der schriftlichen Mitgliederkorrespondenz.
- 11.4 Der oder die Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Abteilung im Gesamtvorstand. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- 11.5 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Insbesondere unterstützt er die Abteilungsleiter bei der Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, sowie bei deren Wettkampfteilnahmen und Veranstaltungen.

- 11.6 Legt ein Mitglied des Gesamtvorstands sein Amt nieder, sind die verbleibenden Mitglieder verpflichtet, das Amt des ausscheidenden Mitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit auszuüben.

## **§12 Vereinsjugend**

- 12.1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Zur Jugend gehören auch alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.
- 12.2 Die Jugend ist berechtigt, sich selbst zu verwalten. Dazu kann sie eine Jugendversammlung einberufen und eine Jugendordnung beschließen, welche das Nähere regelt. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.
- 12.3 Wählt die Jugendversammlung einen Jugendleiter, ist dieser von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und ist anschließend ein Mitglied des Gesamtvorstands. Der Jugendleiter muss über die volle Geschäftsfähigkeit verfügen. Gibt es keine Jugendversammlung, wählt die Mitgliederversammlung einen Jugendleiter.

## **§13 Kassenprüfer**

- 13.1 Zur Prüfung der Vereinskasse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zwei Kassenprüfer gewählt. In jedem Kalenderjahr wird jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 13.2 Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel, die sachliche Begründung der Ausgaben, deren rechnerische Richtigkeit und Belegung gemäß Beitrags- und Finanzordnung und die Übereinstimmung mit einem eventuell aufgestellten Haushaltsplan. Differenzen zwischen Haushaltsplan und Ausgaben sind aufzuklären und dem Vorstand anzuzeigen. Über das Ergebnis der Prüfungstätigkeit berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

## **§14 Ältestenrat**

- 14.1 Bei Streitschlichtung zwischen Mitgliedern sowie bei Ehrenverfahren kann der Ältestenrat zu Hilfe gezogen werden.
- 14.2 Dem Ältestenrat gehören an
- der 1. und der 2. Vorsitzende,
  - mindestens 3 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 14.3 Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an den zur Erledigung stehenden Angelegenheiten persönlich beteiligt ist.
- 14.4 Vorsitzender des Ältestenrats ist der 1. Vorsitzende

## Sonstige Bestimmungen

### §15 Vereinsordnungen

- 15.1 Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen oder zu bestätigen
- Beitrags- und Finanzordnung,
  - Datenschutzordnung
  - Jugendordnung
  - Ehrenordnung,
  - Geschäftsordnung.
- 15.2 Die Beitrags- und Finanzordnung muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 15.3 Die Jugend kann eine Jugendordnung beschließen. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.

### §16 Haftung im Verein

- 16.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 16.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### §17 Datenschutz im Verein

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten zum Datenschutz im Verein regelt die Datenschutzordnung.

### §18 Änderungen und Neufassung der Satzung

- 18.1 Satzungsänderungen bzw. Neufassung der Satzung sind vom Gesamtvorstand auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 18.2 Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.
- 18.3 Erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzungsänderung oder Neufassung rechtswirksam.

## **§19 Auflösung des Vereins**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 19.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 19.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung (Amt für Kultur, Sport und Verkehr) oder an einen steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 19.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Villingen-Schwenningen, den 15. April 2019

Mitgliederversammlung des Judo-Club Schwenningen e.V.